

Satzungsnachtrag Nr.19
zur Satzung vom 14.05.2002

A.

§ 13 a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

Absätze I. und II. erhalten folgende neue Fassung:

§ 13a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten

- I. Versicherte nach Vollendung des 15. Lebensjahres, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, folgende Voraussetzungen im Aktionszeitraum ganz oder teilweise nachweisen:
 1. Der Versicherte nimmt ab dem vollendeten 35. Lebensjahr alle zwei Jahre an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Abs. 1 SGB V teil. Die Aktivität ist mit 30 Bonuspunkten bewertet.
 2. Der Versicherte nimmt jährlich an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V teil. Die Aktivität ist mit 30 Bonuspunkten bewertet.
 3. Der Versicherte nimmt an von der BKK oder Betrieben angebotenen Check-Up-Untersuchungen teil. Die Aktivität ist mit 30 Bonuspunkten bewertet.
 4. Der Versicherte nimmt qualitätsgesicherten Leistungen zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 1 SGB V in Anspruch. Gleiches gilt für die Teilnahme an einer BKK-Ernährungsberatung. Die Aktivitäten sind jeweils mit 20 Bonuspunkten bewertet.
 5. Der Versicherte hat die von der BKK nach § 23 Abs. 9 SGB V gewährten Schutzimpfungen vollständig in Anspruch genommen. Die Aktivität ist mit 15 Bonuspunkten bewertet.
 6. Der Versicherte ist in einem qualitätsgesicherten Fitnessstudio, Gesundheitsclub oder Gesundheitsstudio aktiv. Die Aktivität ist mit 30 Bonuspunkten bewertet.
 7. Der Versicherte ist in einem Sportverein aktiv. Die Aktivität ist mit 30 Bonuspunkten bewertet.
 8. Der Versicherte hat im Aktionszeitraum das Deutsche Sportabzeichen erworben. Die Aktivität ist mit 25 Bonuspunkten bewertet.
 9. Der Versicherte ist in einer Selbsthilfegruppe organisiert und nimmt dort regelmäßig teil. Die Aktivität ist mit 15 Bonuspunkten bewertet.

10. Der Versicherte hat die jährliche zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung zur Erhaltung des Bonus für Zahnersatz nach § 55 SGB V in Anspruch genommen. Die Aktivität ist mit 30 Bonuspunkten bewertet.
 11. Der Versicherte im Alter bis 35 Jahren nimmt an einer Online-Gesundheitsberatung zu den Themen Ernährung, Entspannung und Bewegung teil. Dieser Service wird auf dem Internetportal der Salus BKK kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Aktivität ist mit 30 Bonuspunkten bewertet.
 12. Der Versicherte nimmt an einem wohnortentferntem Präventionsprogramm oder Kompaktkurs teil, der den qualitätsgesicherten Leistungen zur primären Prävention gem. § 20 Abs. 1 SGB V entspricht. Die Aktivität ist mit 40 Bonuspunkten bewertet.
 13. Der Body-Mass-Index des Versicherten liegt zwischen 19 und 26. Dies wird mit 15 Bonuspunkten bewertet.
 14. Der Versicherte ist seit mindestens 6 Monaten Nichtraucher. Dies wird mit 15 Bonuspunkten bewertet.
- II. Die Erfüllung der Voraussetzungen wird vom Arzt bzw. dem Anbieter der Leistung in der BKK-Bonus-Karte quittiert.

Der Bonus wird in Form von Punkten gutgeschrieben, wenn bis zum 31.03. des Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr die Voraussetzungen während des Bestehens einer Versicherung bei der Salus BKK erfüllt und durch Vorlage der BKK-Bonus-Karte vollständig nachgewiesen wurden.

Der Bonus wird als Sach-, Dienst- oder Geldleistung gewährt.

Die Höhe des Bonus ist an die jeweilige Stufe für die Bonuspunkte gebunden.

Zur Erlangung der Sachprämie oder eines Zuschusses sind:

- a) in der 1. Stufe 75 Bonuspunkte,
- b) in der 2. Stufe 100 Bonuspunkte,
- c) in der 3. Stufe 150 Bonuspunkte,
- d) in der 4. Stufe 200 Bonuspunkte Voraussetzung.

Auf Antrag können Bonuspunkte in das folgende Kalenderjahr einmalig übertragen werden. Der Antrag ist jeweils bis zum 31.01. des Folgejahres zu stellen. Andernfalls verfallen nicht in Anspruch genommene Bonuspunkte.

Bei der Salus BKK versicherte Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner und mitversicherte Angehörige können erzielte Punkte zusammen legen, um eine höhere Stufe zu erreichen.

Ein Anspruch auf Bonus besteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung eine ungekündigte Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht.

B.

§ 13d Wahltarif strukturierte Behandlungsprogramme

Absatz II. erhält folgende neue Fassung:

- II. Versicherten, die an den unter I genannten strukturierten Behandlungsprogrammen teilnehmen erhalten im Rahmen des § 53 Absatz 3 SGB V eine Prämienzahlung in Höhe von 10 EUR für jedes teilgenommene Quartal. Der Anspruch besteht für jedes Quartal nur einmal, auch wenn eine Teilnahme an mehreren/verschiedenen Behandlungsprogrammen erfolgt Die Prämienzahlung erfolgt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Teilnahme erfolgt ist.

Inkrafttreten:

Die vorstehenden Änderungen treten am 01.01.2009 in Kraft. Abschnitt A § 13a Absatz II. Satz 9 und B § 13d Absatz II. treten am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 19 wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK am 18.12.2008 beschlossen und am 22.01.2009 vom BVA genehmigt.

Willi Röll
Alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates